

Abacus MWST-Workshop

MWST-Gesetz 2010
und neues Abrechnungsformular

1

Ihr Referent

- Thomas Koller
dipl. Treuhandexperte
Partner, OBT AG, Zürich

2

Inhaltsübersicht

Einleitung

- Neues Abrechnungsformular 2010
- Änderungen bei Steuerpflicht und Steuerobjekt
- Änderungen beim Vorsteuerabzug
- Änderungen beim Verfahren
- Verschiedene weitere Änderungen
- Übergangsordnung und Umsetzung

3

Einleitung (1)

- Inkrafttreten am 01.01.2010
- Zusatzfinanzierung für IV: Steuersatzerhöhung ab 01.01.2011
- Gastgewerbe: Sondersatz bis 31.12.2013 verlängert

4

Einleitung (2)

Auswirkungen für die Praxis

- Was ändert:
 - Stellung Steuerpflichtiger besser
 - Viele Änderungen bei Einzelfragen
- Abrechnungsformular
 - Grundsätzlich gleich
 - Formular detaillierter: 7 neue Positionen Umsatz / Vorsteuer

5

Inhaltsübersicht

Einleitung

Neues Abrechnungsformular 2010

Änderungen bei Steuerpflicht und Steuerobjekt

Änderungen beim Vorsteuerabzug

Änderungen beim Verfahren

Verschiedene weitere Änderungen

Übergangsordnung und Umsetzung

6

Neue Positionen

7

Einleitung (3)

Änderungen Abrechnungsformular:

- I. Umsatz
 - Nicht mehr Eigenverbrauch (neu 415: Korrektur VStA)
 - 205: Separater Ausweis von Optionen
 - 221: Leistungen im Ausland separat
 - 225: Übertrag im Meldeverfahren
 - 200: Deklaration
 - 225: Abzug
- II. Steuerberechnung
 - 380: Bezugsteuer (ehem. DL-Import)
 - 410: Einlagesteuerung separat
 - 420: Vorsteuerkürzung wegen Subvention separat
- III. Andere Mittelflüsse: Neu

8

Umsatzsteuer alt / neu

Bezeichnung	Satz	Pos. Abrechnungsform.	
		alt	neu
Umsatzsteuer 7.6%	7.6%	010	200
Umsatzsteuer 2.4%	2.4%	011	200
Umsatzsteuer 3.6%	3.6%	012	200
Umsatzsteuer optiert 7.6%	7.6%	013	200, 205
Umsatzsteuer optiert 2.4%	2.4%	014	200, 205
UST nicht steuerbar	0.0%	010, 043	200, 230
UST befreit (Export)	0.0%	010, 040	200, 220
UST Leistungen im Ausland	0.0%	010, 040	200, 221
Subventionen	0.0%	010, 043	900
Nicht-Umsätze (Dividenden etc.)	0.0%	010, 043	910

Bezeichnung	Satz	Pos. Abrechnungsform.	
		alt	neu
Eigenverbrauch	7.6%	010	415

9

Steuerpflicht (2)

■ Verzicht auf Befreiung

- ▼ Unternehmen mit Umsatz < CHF 100'000 (bzw. < CHF150'000) können auf die Befreiung verzichten (=freiwillige Steuerpflicht)

13

Steuerpflicht (3)

Verzicht auf Befreiung:

- Für mindestens eine Steuerperiode
- Sonst: keine Voraussetzungen

Erklärung:

- Auf Beginn von laufender Steuerperiode
- Bei Steuerpflicht:
 - ▼ Abmeldung auf Ende Steuerperiode
 - ▼ Verzicht auf Abmeldung gilt als Verzicht auf Befreiung

14

Steuerobjekt (1)

Steuerausgenommene Leistungen

- Nur formelle Änderungen und wenig materielle Änderungen (Beispiel: Gemeinwesen)

15

Steuerobjekt (2)

Optionen bei steuerausgenommener Umsätze (Art. 22 revMWSTG)

- Möglichkeiten:
 - ▼ Keine Option möglich
 - Versicherungsumsätze (bisher)
 - Geld- und Kapitalverkehr (bisher)
 - Spiel und Wette (neu)
- Keine Umsatzgrenzen (auch unter CHF 40'000 möglich)
- Änderung Immobilien:
 - ▼ Bisher musste Mieter / Käufer steuerpflichtig sein
 - Neu: Keine ausschliessliche Nutzung für **private Zwecke**

16

Steuerobjekt (3)

Optionen bei steuerausgenommener Umsätze (2)

- Ausübung:
 - ▼ Option pro Einzelleistung (Bsp. Seminare: pro Seminarteilnehmer möglich)
 - ▼ Kein Optionsgesuch: Nur Ausweis von MWST in Rechnung

17

Steuerobjekt (4)

- Leistungen an das Personal: Angleichung an den Lohnausweis
- Auswirkungen Privatanteile Fahrzeuge
 - ▼ Generell 0.8% pro Monat
 - ▼ Wegfall 0.4% bei Fahrzeugen ohne Vorsteuerabzug
 - ▼ Wegfall Vorsteuerkürzung für Luxusanteil bei Fahrzeugpreis > CHF 100'000

18

Steuerobjekt (5)

Eigenverbrauch (Art. 31 revMWSTG)

- Neu nicht mehr Steuertatbestand:
 - Nur nachträgliche Vorsteuerkürzung
 - Neu auch bei Dienstleistungen
- Baugewerblicher Eigenverbrauch nicht mehr steuerbar

19

Steuerobjekt (6)

Beispiel 1 baugewerblicher Eigenverbrauch:

Sachverhalt: X-Bau AG erstellt mit eigenem Personal ein Mehrfamilienhaus für die spätere Vermietung

- Drittkosten: CHF 2'152'000 (inkl. 7.6% MWST)
- Eigenleistungen zu Marktpreisen: CHF 1'000'000

Bisher

- Voller Vorsteuerabzug auf Drittkosten: CHF -152'000
- Eigenverbrauchssteuer auf 3'000'000: CHF 228'000

Neu

- Kein Vorsteuerabzug auf Drittkosten
- Keine Eigenverbrauchssteuer auf Eigenleistungen
- Aber: Kürzung Vorsteuern wegen Benützung Betriebsmittel

20

Steuerobjekt (7)

Mehrere Leistungen

- Leistungskombination: Regel 70/30 (Behandlung nach überwiegender Leistung) wird im Gesetz geregelt
- Regel gilt bei sämtlichen Leistungskombinationen (Ausnahme: Leistungsort In-/ Ausland (Art. 32 MWSTV)

21

Inhaltsübersicht

Einleitung

Neues Abrechnungsformular 2010

Änderungen bei Steuerpflicht und Steuerobjekt

Änderungen beim Vorsteuerabzug

Änderungen beim Verfahren

Verschiedene weitere Änderungen

Übergangsordnung und Umsetzung

22

Vorsteuerabzug (1)

Neues Konzept:

- MWST-konforme Rechnung ist nicht mehr Voraussetzung für Vorsteuerabzug
Aber: Für Beweis Rechnung verlangen!
- Vorsteuerabzug, wenn
 - ▼ bisher: direkter Bezug zu Leistungserbringung
 - ▼ neu: im Rahmen von unternehmerischer Tätigkeit (Art. 28 revMWSTG) und Vorsteuern bezahlt

23

Vorsteuerabzug (2)

Kassazettel:

- Art. 57 MWSTV: Kassenzettel bis CHF 400:
Angabe von Leistungsempfänger nicht notwendig

24

Vorsteuerabzug (3)

■ **Keine Vorsteuerkürzung wegen Spende**

Aber: Kürzung bei Subvention

■ **Verpflegung und Getränke: Voller Vorsteuerabzug**

25

Vorsteuerabzug (4)

Fiktive Vorsteuerabzüge

■ Landwirtschaftliche Produkte (bisher)
(2.4 % von Rechnungsbetrag)

■ Kauf gebrauchte individualisierbare bewegliche
Gegenstände. Voraussetzungen:

▾ Kauf ohne MWST

▾ Für Lieferung im Inland
(Art. 28 Abs. 2 und 3 revMWSTG)
Ersatz von Margenbesteuerung

26

Vorsteuerabzug (5)

Fiktiver Vorsteuerabzug

■ Möglichkeit des fiktiven Vorsteuerabzuges auf allen
Lagerbeständen, welche für den Wiederverkauf
bezogen worden per 1. Januar 2010

27

Inhaltsübersicht

Einleitung

Änderungen bei Steuerpflicht und Steuerobjekt

Änderungen beim Vorsteuerabzug

Änderungen beim Verfahren

Verschiedene weitere Änderungen

Übergangsordnung und Umsetzung

28

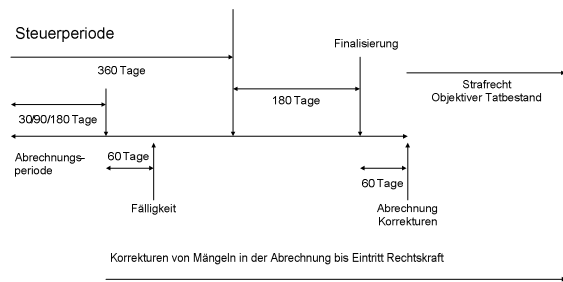
Verfahren (1)

Abrechnung (Art. 34 f. revMWSTG)

- Abrechnungen wie bisher (gleiche Perioden)
- Neu: Steuerperiode
 - ▼ Kalenderjahr
 - ▼ Auf Antrag: Geschäftsjahr (Inkrafttreten später)
- Korrektur Abrechnung (bisher Pflicht / neu auch Recht)
 - ▼ Finalisierung spätestens in Periode, in die der 180. Tag seit Ende Steuerperiode fällt

29

Verfahren (2)



30

Verfahren (3)

Finalisierung:

- (Höchstwahrscheinlich) separates Formular für die Finalisierung
- Steuerpflichtiger erst ab Finalisierung in Pflicht
- Eventuell strengerer Massstab nach Finalisierung
- ESTV kann Unterlagen einverlangen (Art. 128 MWSTV), U.a.
 - Unterzeichnete Jahresrechnung
 - Umsatzabstimmung
 - effektive Abrechnende: Vorsteuerabstimmung
 - Berechnung Vorsteuerkürzungen etc.
- Praxis ??

31

Verfahren (4)

Verjährung (Art. 42 revMWSTG)

- Neu Festsetzungsverjährung
 - ▼ Wie bisher 5 Jahre nach Kalenderjahr
 - ▼ Nach Unterbrechung: 2 Jahre
- Absolute Verjährungsfrist: 10 Jahre (bisher 15 Jahre)

32

Verfahren (5)

Revision

- Steuerpflichtiger kann Revision verlangen
 - ▼ Prüfung innerhalb von 2 Jahren (noch nicht in Kraft)
- Abschluss der Revision mit einer Einschätzungsmitteilung
 - ▼ Rechtskraft der geprüften Abrechnungen bzw. Steuerperioden

33

Inhaltsübersicht

Einleitung

Änderungen bei Steuerpflicht und Steuerobjekt

Änderungen beim Vorsteuerabzug

Änderungen beim Verfahren

Verschiedene weitere Änderungen

Übergangsordnung und Umsetzung

34

Verschiedene weitere Änderungen (1)

- **Steuersatz**
Nur 1 Änderung:
Verpflegungsautomat: Neu immer reduzierter Satz (Art. 25 Abs. 3 revMWSTG)
- **Saldobesteuerung**
Limite neu: CHF 5 Mio. und Zahllast CHF 100'000
Antrag: wie bisher
Dauer neu:
 - mindestens 1 Steuerperiode
 - Wechsel von effektiv zu Saldosteuer nach 3 Jahren

35

Verschiedene weitere Änderungen (2)

- **Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten**
Bisher: Bewilligung durch ESTV
Neu: Antrag nötig / Aber: Wahlrecht ohne Voraussetzung
- **Anpassung Voraussetzung Stellvertretung**
(Art. 20 Abs. 2 revMWSTG)
Bisher: Ausdrückliches Handeln als Stellvertreter
Neu auch: Stellvertretung ergibt sich aus den Umständen (nicht nötig; erkennbar für Empfänger)

36

Verschiedene weitere Änderungen (3)

Ort der Dienstleistung bisher

- Art. 14 MWSTG:
 - ▼ Erbringerortsprinzip als Grundsatz
 - ▼ Empfängerortsprinzip als Ausnahme

37

Verschiedene weitere Änderungen (4)

Ort der Dienstleistung neu

- Art. 8 Abs. 1 revMWSTG:
 - ▼ Empfängerortsprinzip als Grundsatz
 - ▼ Erbringerortsprinzip als Ausnahme

38

Verschiedene weitere Änderungen (5)

Bezugsteuer (Art. 45 revMWSTG)
= Steuerpflicht des Leistungsempfängers

- Wie bisher Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland.
- Neu:
 - ▼ Bezug von Lieferungen von ausländischen Unternehmen, sofern nicht Einfuhrsteuer
 - Nichtsteuerpflichtige: Zuständige Behörde informiert vorgängig über Bezugssteuerpflicht
 - Beispiel: Werklieferungen ohne Steuerpflicht in CH

39

Verschiedene weitere Änderungen (6)

Korrektur von falscher Rechnung (Art. 27 revMWSTG)

- Bisher: Grundsatz ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer

- Neu: Korrekturmöglichkeit
 - ▼ Korrektur Rechnung (Verweis auf Rechnung und Widerruf)
 - ▼ Nachweis des fehlenden Steuerausfalles

40

Inhaltsübersicht

- Einleitung
- Änderungen bei Steuerpflicht und Steuerobjekt
- Änderungen beim Vorsteuerabzug
- Änderungen beim Verfahren
- Verschiedene weitere Änderungen

Übergangsordnung und Umsetzung

41

Übergangsordnung / Umsetzung (1)

Publikationen

- Beurteilung des Steuerpflichtigen gleichwertig mit Praxispublikationen der ESTV

- Neues Publikationskonzept (noch nicht def.)
 - ▼ Keine Wegleitung mehr
 - ▼ Branchenbroschüren
 - ▼ Info-Blätter

42

Übergangsordnung / Umsetzung (2)

Publikationen

- ESTV wird bis 31.12.2009 mitteilen, welche Praxisfestlegungen nicht mehr gelten
- Ohne gegenteilige Meldung, gelten die alten Praxisfestlegungen weiterhin

43

Übergangsordnung / Umsetzung (3)

Allgemeine Grundsätze (1)

- **Grundsatz:** Altes Recht für Tatsachen bis 31.12.2009 und neues Recht für Tatsachen ab 01.01.2010
- **Abgrenzung:**
 - ▼ Massgebend ist Zeitpunkt von Leistungserbringung
 - ▼ Abrechnung der Teilleistungen bei Leistungserbringung 2009 und 2010
 - ▼ Leistungen bis 31.12.2009: Verjährung nach altem Recht

44

Übergangsordnung / Umsetzung (4)

Steuerpflicht (1)

- Für Feststellung Steuerbefreiung wird neues Recht auf Jahr 2009 angewendet
- **Obligatorische Steuerpflicht**
 - ▼ Umsätze zwischen CHF 100'000 und CHF 250'000
Wegfall Nettozahllastlimite von CHF 4'000
- **Freiwillige Steuerpflicht**
 - ▼ Umsätze zwischen CHF 75'000 und CHF 100'000
Kann neu „für Steuerpflicht optieren“
(= Verzicht auf Befreiung)

45

Übergangsordnung / Umsetzung (5)

Steuerpflicht (2)

- **Prüfung, ob nicht mehr steuerpflichtig**
 - ▼ Umsatz zwischen CHF 75'000 und 100'000
 - ▼ Sport- und Kulturvereine mit Umsatz unter CHF 150'000
 - ▼ Umsatzlimite Gemeinwesen von CHF 100'000: Leistungen an Dienststelle von gleichen Gemeinwesen wird nicht mitgerechnet
 - ▼ Wegfall Umsatz baugewerblicher Eigenverbrauch
- **Wichtig: Antrag auf Löschung bis 31. Januar 2010**

46

Übergangsordnung / Umsetzung (6)

Ausübung aller Wahlmöglichkeiten

- **Fristen:**
 - ▼ Die gesetzlichen Fristen laufen ab 01.01.2010
 - ▼ Nach 90 Tagen: Annahme Beibehaltung der bisherigen Wahlmöglichkeiten
- **Beispiele (neben Steuerpflicht):**
 - ▼ Wahl Saldosteuersatzmethode oder Wechsel zu ordentlicher Abrechnung
 - ▼ Abrechnungsart (vereinnahmt / vereinbart)
 - ▼ Gruppenbesteuerung

47

Haben Sie noch Fragen?



48
